



## **Antrag zum Bezirkstag 2009**

### **Änderung des Ligastatutes**

Der Bezirkstag möge beschließen:

1. Der aktuelle Punkt 6 des Ligastatutes für die Bezirksliga wird ersetzt durch:

#### 6. Startrecht

##### 6.1 Grundsatz

Für einen Verein kann in einer Saison in jeder Liga nur eine Mannschaft starten. Die startberechtigten Kämpfer einer Mannschaft sind in einer Mannschaftsstartliste aufzuführen, die vom Ligabeauftragten bestätigt sein muss.

6.2. Die Mannschaften können sich für die Liga einen speziellen Startnamen geben.

2. Der aktuelle Punkt 7 des Ligastatutes für die Bezirksliga wird ersetzt durch:

#### 7. Startberechtigung

##### 7.1. Startberechtigt sind Kämpfer/innen

- die im Sportjahr (Kalenderjahr) das 17. Lebensjahr vollenden,
- die Mitglied in einem Verein sind, der einem Landesverband des DJB angehört,
- mindestens den 7. Kyu inne haben
- und in der offiziellen Mannschaftsstartliste aufgeführt sind

##### 7.2 Kontrolle der Startberechtigung

7.2.1 Nachweis Für den Nachweis der Startberechtigung sind beim Wiegen neben der Wiegeliste die Mannschaftsstartlisten im Original und die Mitgliedsausweise vorzulegen. Fremdstarter müssen auf den Mannschaftsstartlisten aufgeführt sein. Kämpfer, welche dem startenden Verein angehören, sind durch Vorlage des Mitgliedsausweises startberechtigt, müssen aber in der Mannschaftsstartliste bis zum Ende der jeweiligen Liga (Datum des letzten Kampftages der entsprechenden Liga) über den Ligabeauftragten nachgemeldet werden.

##### 7.2.2 Ausnahmen

In Ausnahmefällen kann zum Nachweis der Identität ein amtlicher Lichtbildausweis, aus dem die Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorgelegt werden. Diese Fälle sind durch den Hauptkampfrichter auf dem Wettkampfberichten (Wettkampfliste und Bericht des Hauptkampfrichters) zu vermerken. Dieser Identitätsnachweis muss vor Beginn des ersten Einzelkampfes vorliegen. Andernfalls darf der/die Kämpfer/in nicht starten.

##### 7.3 Ligastartgenehmigung

Ein(e) Kämpfer(in) kann in einem Sportjahr im Bereich des DJB/BJV in höchstens zwei Mannschaften, unabhängig von der Einzelstartberechtigung, starten, wenn der Verein, für den die Einzelstartgenehmigung besteht, zustimmt.

##### 7.4 Ausländerstart

7.4.1 Ausländer, die, nachgewiesener Weise, ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben und Mitglied in einem, dem DJB angehörigen Verein sind, werden Deutschen gleichgestellt.

7.4.2 Ausländer, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb der Bundesrepublik begründen und Mitglied in einem dem DJB angehörenden Verein sind, sind eingeschränkt startberechtigt.





3. Als neuer Punkt 17 wird angefügt:  
17. Im übrigen gilt das Liga-Statut Frauen und Männer des Bayerischen Judo-Verbandes in seiner jeweils gültigen Fassung.

**Begründung:**

Die Änderungen sind angebracht um das bestehende Ligastatut an das Ligastatut Frauen und Männer des bayerischen Judoverbandes und der tatsächlichen Handhabung insbesondere bei den Startberechtigungen im Bezirk anzupassen. In Einzelfällen (z.B. Nachweispflichten Ausländerstart, Vorlage der Startlisten beim BJV) wurden Vereinfachungen in der formalen Handhabung vorgenommen. Der neue Punkt 17 dient dem Schließen von Regelungslücken, ohne das Statut auf das Ausmaß des Ligastatutes Frauen und Männer des BJV auszudehnen.

Das Nachmelden vereinseigener Kämpfer ist im Hinblick auf die bei vielen Vereinen trainierenden und teilnehmenden Kämpfern sinnvoll und entspricht der bisherigen zwischen allen Vereinen und dem Ligabeauftragten einvernehmlichen Handhabung.

gez. Andreas Hofreiter  
Bezirksvorsitzender

